Zurücksenden an:

Amtsgericht Plauen
– Nachlassgericht -
Europaratstraße 13
08523 Plauen

Antrag auf Hinterlegung eines Testaments in die besondere amtliche Verwahrung

☐ eines eigenhändig geschriebenen Testaments einer Einzelperson

☐ eines eigenhändig geschriebenen gemeinschaftlichen Testaments von Ehegatten

Datum des Testaments: _____

Ich/Wir beantrage/n das Testament in die besondere amtliche Verwahrung zu nehmen.

Meine/unsere Personalien gebe/n ich/wir wie folgt an (bitte vollständig ausfüllen):

Personalien	**a) 1. Person**	**b) 2. Person**
Familienname		
Geburtsname		
Vorname (alle)		
Rufname		
Geburtstag		
Geburtsort, Geburtsland		
Anschrift		
Staatsangehörigkeit		
Telefonnummer		

Dem Antrag ist folgendes beizufügen:

- Testament im Original
- Kopie/n der Geburtsurkunde/n
- Kopie des/der Personalausweise(s)

_____

Unterschrift/en (bei Ehegatten müssen beide unterschreiben)

Ein früheres Testament befindet sich in der Verwahrung beim Amtsgericht -

_____

☐ Dessen Rückgabe ist beabsichtigt. Ich bitte um Mitteilung eines Termins.

☐ Dessen Rückgabe ist nicht beabsichtigt.

Sofern der Antrag auf Hinterlegung durch einen Bevollmächtigten oder nur durch einen Ehegatten gestellt wird, ist bitte folgende **Vollmacht** auszufüllen:

Ich, Herr / Frau _____,

bevollmächtige hiermit Herrn / Frau _____,

mein Testament in die Verwahrung beim Nachlassgericht Plauen zu geben.

_____

Unterschrift/en Vollmachtgeber (bei Ehegatten müssen beide unterschreiben)

Hinweise zur besonderen amtlichen Verwahrung von eigenhändigen Testamenten beim Nachlassgericht (Hinweise ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit)

1. Form, Zulässigkeit eines Testaments

   Ein eigenhändiges Testament muss vom Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein (§ 2247 BGB), sonst ist es nicht wirksam.
   Ein Testament soll Ort und Datum enthalten (§2247 Abs. 2 BGB).
   Ein gemeinschaftliches Testament kann nur durch Ehegatten (§ 2265 BGB) oder durch eingetragene Lebenspartner (§ 10 Abs. 4 LPartG) errichtet werden. Zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments genügt es, wenn ein Ehegatte/Lebenspartner das Testament schreibt und der andere Ehegatte/Lebenspartner das Testament eigenhändig mitunterzeichnet (§ 2267 BGB).

2. Rücknahme eines Testaments

   Ein beim Nachlassgericht hinterlegtes Testament kann nur durch den geschäftsfähigen Testator höchstpersönlich aus der besonderen amtlichen Verwahrung zurückgenommen werden (§ 2256 Abs. 2 BGB). Bei gemeinschaftlichen Testamenten kann eine Rücknahme nur durch beide Testatoren gemeinschaftlich erfolgen.

3. Wechselbezügliche Verfügungen in gemeinschaftlichen Testamenten

   Wenn in gemeinschaftlichen Testamenten Regelungen auf den Tod des Überlebenden getroffen werden, kann dies, wenn nichts anders geregelt ist, dazu führen, dass nach dem Tod eines Testators der Überlebende für seinen Tod keine anderweitigen letztwilligen Verfügungen mehr treffen kann (§ 2270 BGB). Diese „Bindung“ kann gewollt sein; sie kann aber auch ungewollt eintreten, wenn einem dies nicht bekannt war.

4. Kosten der Verwahrung

   Für die besondere amtliche Verwahrung entsteht eine Gebühr von 75,00 EUR pro Testament beim Nachlassgericht. Die Rechnung erhalten Sie von der Landesjustizkasse Chemnitz übersandt.

5. Registrierung im Zentralen Testamentsregister (ZTR)

   Das Nachlassgericht muss die Tatsache der Testamentshinterlegung –nicht jedoch den Inhalt des Testaments- im Zentralen Testamentsregister (www.testamentsregister.de) der Bundesnotarkammer registrieren. Durch die Registrierung ist sichergestellt, dass das Testament bei Eintritt des Todes im Inland auch aufgefunden wird.
   Für die Registrierung erhebt die Bundesnotarkammer bei jedem Testator eine Gebühr in Höhe von 15,50 EUR. Die Rechnung erhalten Sie von der Bundesnotarkammer übersandt.

   Hinweis:
   Soweit ein rechtlicher Beratungsbedarf bestehen sollte, wird empfohlen, fachkundigen Rat einzuholen (z.B. bei einem Notar oder Rechtsanwalt). Das Nachlassgericht darf keine Rechtsberatung vornehmen und prüft auch nicht die Wirksamkeit der eingereichten Testamente.